

**Entscheidung Nr. 9248 (V) vom 5.5.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 28.5.2010**

Anregungsberechtigter:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 30.09.2009 eingegangene Indizierungsanregung am 5.5.2010
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die Doppel- DVD
„**Angel of the Night** (Red Edition)“ und „**Zombie –Dawn of the dead** (Red Edition)“,
Laser Paradise, Neu-Anspach,

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die verfahrensgegenständliche Doppel-DVD aus dem Jahre 1998 beinhaltet die Filme „Angel of the night“ und „Zombie-Dawn of the dead“, jeweils in der „Red Edition“. Sie wurde von der Firma Astro Records & Filmworks vertrieben, deren Rechtsnachfolger nunmehr die Firma Laser Paradise, Neu-Anspach ist.

Der Film „**Zombie - Dawn of the dead**“, Regisseur George A. Romero ist inhaltsgleich mit dem bereits mit Entscheidung Nr. 1422 (V) vom 07.01.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 22.01.1983 in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommenen Videofilm *Zombie*, Marketing Film Bochum GmbH, Bochum.). Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 7917 (V) vom 13.12.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 28.12.2007 folgeindiziert

Der Videofilm wurde ebenfalls in verschiedenen Fassungen bundesweit beschlagnahmt bzw. eingezogen. Zuletzt wurde die DVD beschlagnahmt durch Beschlagnahmebeschluss des AG Tiergarten vom 16.8.2001 bzw. mit Beschlagnahmebeschluss vom 26.4.2002 (Az.: 351 Gs 1749/02

Die Doppel-DVD beinhaltet ferner den ca. 83- minütigen dänischen Spielfilm „**Angel of the Night**“ aus dem Jahre 1998, Regisseur Shaky Gonzalez, Darsteller sind u.a. Tomas Villum Jensen, Maria Karlsen und Mette Louise Holland.

Der Film trägt das (Alt-) Kennzeichen der FSK „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ (Jugendentscheid vom 23.12.1999).

Eine 80-minütige DVD-Fassung wurde von der FSK mit Jugendentscheid vom 27.07.2004 mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Rebecca erbt das Anwesen ihrer Großmutter in der Nähe von Kopenhagen und eine Familienchronik. Sie fährt mit ihrem Freund Mads und ihrer Freundin Charlotte dorthin, um sich das finster anmutende Haus einmal anzuschauen. In dem Buch lesen sie über den Vorfahren der Großmutter, der einst als junger Mann einen Vampir jagte und beim Versuch, diesen zu töten, selbst gebissen wurde. Seit damals treibt der Urahn nun als Vampir „Rico“ sein Unwesen. In Rückblenden wird gezeigt, wie Rico und seine Diener die Menschen in Kopenhagen terrorisieren. Die jungen Leute erfahren, dass Rico alle 100 Jahre das Blut eines leiblichen Kindes trinken muss, um am Leben zu bleiben.

In Rückblenden wird gezeigt, wie Rico die junge Marie schwängert, die sein Kind austragen soll. Mit Hilfe ihres Freundes und eines Priesters gelingt es Marie, Rico (vorerst) zu töten. Rebecca, Mads und Charlotte finden im Keller des Hauses einen Sarg, in dem das Skelett einer Fledermaus liegt. Als Rebecca sich an einem Holzpflöck schneidet, fällt ein Tropfen ihres Blutes auf das Skelett.

Während Mads sich im oberen Stockwerk mit Charlotte vergnügt, liest Rebecca laut Beschwörungsformeln aus einer alten Schrift vor. Wie unter Zwang geht sie zum Sarg und lässt noch mehr von ihrem Blut auf das Skelett tropfen. Die Fledermaus erwacht zum Leben und verwandelt sich in Rico.

Nachdem Rico Charlotte gebissen hat, will er seine Nachfahrin Rebecca mit sich fortnehmen. Rebecca zeigt ihm ein Bild von seiner Frau und seinem Kind und appelliert an das Gute in ihm. Dann pfählt sie ihn mit dem Holzpflöck ihrer Vorfahren. Rico wird von Händen, die aus dem Boden ragen, in die Tiefe gezogen. Dann liegt er plötzlich, als der junge Mann, der er einst war, bevor er zum Vampir wurde, auf dem Boden und wird von einem Engel in den Himmel geholt. Rebecca und Mads verlassen das Anwesen. Zurück bleibt die vom Vampir gebissene Charlotte.

Der Anregungsberechtigte hält den Inhalt der Doppel - DVD für jugendgefährdend.

Als Verfahrensbeteiligte wurde zunächst die Firma Astro Distribution GmbH, Habichtswald angeschrieben, die jedoch zwischenzeitlich erloschen ist. Sodann wurde die Rechtsnachfolgerin als Verfahrensbeteiligte form- und fristgerecht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die Doppel- DVD „**Angel of the night (Red Edition)**“ und „**Zombie –Dawn of the dead (Red Edition)**“, Astro Records & Filmworks (Rechtsnachfolgerin:Laser Paradise, Neu-Anspach) war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der Doppel-DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Kör-

per eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Der Film „Zombie-Dawn of the dead (Red Edition)“ ist inhaltsgleich mit dem bereits mit Entscheidung Nr. 1422 (V) vom 07.01.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 22.01.1983 in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommenen Videofilm „Zombie“, Marketing Film Bochum GmbH, Bochum. Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 7917 (V) vom 13.12.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 28.12.2007 folgeindiziert. Der Videofilm wurde ebenfalls in verschiedenen Fassungen bundesweit beschlagnahmt bzw. eingezogen. Zuletzt wurde die DVD beschlagnahmt durch Beschlagnahmebeschluss des AG Tiergarten vom 16.8.2001 bzw. mit Beschlagnahmebeschluss vom 26.4.2002 (Az.: 351 Gs 1749/02

Zur Begründung verweist das Gremium auf die in der Indizierungsentscheidung und in dem Beschlagnahmebeschluss benannten Gründe, welche auch unter heutigen Gesichtspunkten eine Jugendgefährdung begründen.

Das 3er-Gremium sieht auch durch den Inhalt des Films „Angel of the night“ die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt insgesamt prägend, da das Geschehen ausschließlich auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Zudem dient die Handlung ganz offensichtlich nur als Überleitung zur Darstellung weiterer Gewalt- und Tötungshandlungen. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt daher auch selbstzweckhaft und detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen des Films „Angel of the night“:

00:18:20 Einem Vampir wird der Arm abgeschossen. Der blutige Arm fällt auf den Boden.

00:28:35 Eine Vampirfrau beißt einem Mann zwei Finger ab und spuckt diese aus. Die blutige Hand des Mannes ist im Bild zu sehen.

00:29:00 Die Vampir-Ärztin wird mit einem Holzpfeil durchbohrt. Deutlich ist zu sehen wie der Pfeil aus ihrer Brust austritt.

00:57:10 Im Laufe des Kampfes zwischen Marias Freund und dem Priester gegen die Vampire werden blutige Einschusslöcher und Bisswunden detailliert gezeigt.

00:59:00 Der Vampir Rico reißt dem Freund Maries das Herz heraus, hält es hoch und wirft es weg.

01:00:00 Rico bricht dem an die Wand genagelten Priester das Genick. Ein lautes Knackgeräusch ist zu hören.

Sämtliche dieser Szenen sind äußerst detailreich hinsichtlich der Verletzungen dargestellt. Es fließen Unmengen an Blut und es wird deutlich im Bild gezeigt wie Fangzähne, Holzpfähle und Projektilen in die Körper der Opfer eindringen.

Der Inhalt und die Darstellungsweise dieser Szenen dienen einzig der Präsentation möglichst grausamer und brutaler Gewalt gegen Menschen und menschenähnliche Wesen.

Der Inhalt des Films ist nach alledem als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft zeigen und detailliert in Szene setzen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film hat in den einschlägigen Rezensionen ein mäßiges Echo gefunden (umfangreiche Übersicht der online-Rezensionen bei www.ofdb.de). Dort heißt es unter anderem:

„... Och nö, frech wird bei den Vorbildern geklaut ohne mal selber etwas Kreativität zu zeigen. Dabei gibt es nicht mal eine wirkliche Geschichte, denn der Film beschränkt sich auf Reisen in verschiedene Zeitepochen, um dort dem Vampir bei seinen Mahlzeiten zu beobachten. Hin und wieder wird in die

Gegenwart geblendet um die drei Teenager bei ihren Streitereien zuzusehen. Am Ende darf Rico höchstpersönlich aus der Kiste steigen, um dann gen Himmel zu fahren. Was soll dieser Mist? Na super! Techno- und Rockgewummer am laufenden Band sollen dieses Werk zu einem Partyfilm hochstilisieren, was ähnlich wie bei „Convent“ tüchtig in die Hose geht. Mit jener Pseudocoolheit wird man nämlich an Vorbilder wie „Blade“ oder „From Dusk Till Dawn“ erinnert, an die man sich wehmütig zurückerinnert. Atmosphäre kann bei so einer Musik ja gar nicht aufkommen.“

oder

„...Sehr schön. Nette Kostüme. Aber ein Ur-Vampir, der so albern wirkt, als hätte ihn ein 5-jähriger entworfen. Zweite Rückblende: Vampir Rico hat mittlerweile eine Gefolgschaft und wird von kleinen Ganoven verfolgt. Das Ganze mutet an wie eine „Möchte-Gern-Mafia-Ballerei“ mit entsprechend einfalllosen Slow-Motions. Wahrscheinlich wollte der Regisseur hier nur zeigen, was er nicht kann. Trauriger Höhepunkt ist am Ende ein Engel, der den erlösten Priester abholt, nachdem der Vampir besiegt wurde, worauf Rebecca sagt: „Es gibt doch noch so viele Wunder in dieser Welt“. Stimmt. Es ist verblüffend, wie einfalllos ein Film doch sein kann, indem man alles was einen guten Vampirfilm ausmachen würde ins Gegenteil umkehrt. Naja, passt eben alles zusammen für einen Schrottfilm unterster Schublade, obgleich der klassische Score da nun so gar nicht rein passt. Der ist an sich gar nicht so schlecht und solider als alles andere, was der Streifen zu bieten versucht. Vielleicht daher noch 2 von 10 Punkten“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass dem Film kein besonderer künstlerischer Wert beizumessen ist, da er keinerlei überraschende Handlung aufweist und sich sowohl die schauspielerische als auch die dramaturgische Leistung in Grenzen hält.

Dem gegenüber überschreitet nach Ansicht der Beisitzerinnen und Beisitzer, die Intensität in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, das Maß dessen, was Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Der Grad der Jugendgefährdung wurde gerade nicht als nur gering eingeschätzt, sondern als nur knapp unterhalb der Schwelle zur schweren Jugendgefährdung. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films „Angel of the night“ ist jugendgefährdend. Der Inhalt des Films „Zombie - Dawn of the dead“ ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die Doppel-DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.